

Protokollauszug vom

15.03.2023

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei:

Parkplatzbewirtschaftung: Inkraftsetzung der VgP und Erlass der Vollzugsverordnung

IDG-Status: öffentlich

SR.21.188-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

- 1. Die vom Winterthurer Stadtparlament am 31. Oktober 2022 angenommene Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.
- 2. Die vom Winterthurer Stadtparlament am 31. Oktober 2022 angenommenen Ergänzungen der Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkierverordnung, NPV) und der Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (PBZ) treten am 1. Mai 2023 in Kraft.
- 3. Es wird eine Vollzugsverordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VVO VgP) erlassen.

Darin werden die Benutzungsgebühren wie folgt festgesetzt:

- in den Stadtzentren: 1.50 Franken (Art. 4 Abs. 1 lit. a VVO VgP);
- in den Quartierzentren: 0.90 Franken (Art. 4 Abs. 1 lit. b VVO VgP);
- an den speziellen Zielorten: 1.30 Franken (Art. 5 Abs. 2 VVO VgP).

Als spezielle Zielorte werden darin festgelegt:

- Schützenwiese;
- Kantonsspital Winterthur (KSW);
- Schützenweiher;
- Wildpark Bruderhaus.
- 4. Das Schreiben des Preisüberwachers vom 1. Februar 2023 wird zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat hält gemäss Ziff. 5 der Begründung an den geplanten Gebührenerhöhungen fest.
- 5. Die VVO VgP tritt am 1. Mai 2023 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

- 2 -

6. Gegen diese Beschlüsse kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim

Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift

ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der ange-

fochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und

soweit möglich beizulegen.

7. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die VVO VgP mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

8. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die totalrevidierte VgP, die teilrevidierte NPV und die teilrevi-

dierte PBZ in die externe Erlasssammlung (SRS) aufzunehmen und die bestehende VgP ent-

sprechend zu entfernen.

9. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die VVO VgP nach Ablauf der Rechtmittelfrist in die SRS

aufzunehmen.

10. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

11. Beilagen 1, 2 und 3 werden veröffentlicht.

12. Mitteilung an: alle Departemente; DSU, Stadtpolizei; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

. Lina

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 31. Oktober 2022 hat das Winterthurer Stadtparlament die Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) angenommen (Beilage 1).

2. Inkraftsetzung der VgP

Der Stadtrat bestimmt gemäss Art. 10 Abs. 1 VgP das Inkrafttreten der Verordnung. Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) vom 24. Januar 2005 (SRS 7.9-2) aufgehoben. Der Stadtrat bestimmt als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der VgP den 1. Mai 2023.

3. Inkraftsetzung der Änderungen der NPV und PBZ

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der VgP treten auch die Ergänzungen der Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkierverordnung, NPV) und der Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (PBZ) in Kraft, d.h. auf den 1. Mai 2023.

4. Vollzugsverordnung

Gemäss Art. 9 VgP erlässt der Stadtrat die notwendigen Vollzugsvorschriften. Beilage 2 enthält die entsprechende Vollzugsverordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VVO VgP). Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der VVO VgP wird auf die Kommentare in Beilage 3 verwiesen.

Sofern kein Rechtsmittel ergriffen wird, kann die VVO VgP ebenfalls am 1. Mai 2023 in Kraft treten.

4.1. Festsetzung der Benutzungsgebühren

Gemäss Art. 4 Abs. 3 VgP kann der Stadtrat ab einer Dauer von 45 Minuten eine Benutzungsgebühr festsetzen, deren Höhe maximal 1.80 Franken beträgt. Mit beiliegender VVO VgP wird die Benutzungsgebühr

- in den Stadtzentren auf 1.50 Franken (Art. 4 Abs. 1 lit. a VVO VgP);
- in den Quartierzentren auf 0.90 Franken (Art. 4 Abs. 1 lit. b VVO VgP); und
- an den speziellen Zielorten auf 1.30 Franken (Art. 5 Abs. 2 VVO VgP)

festgesetzt.

Weil das Stadtparlament in seinem Beschluss vom 31. Oktober 2022 das «kurzfristige Parkieren» von 30 auf 45 Minuten verlängert hat und dadurch erst ab einer Dauer von 45 Minuten (statt 30 Minuten) eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben werden kann, reduzieren sich die bisher geschätzten und budgetierten Mehreinnahmen von jährlich 500 000 Franken um rund 75 000 Franken auf ca. 425 000 Franken. Beilage 4 enthält eine tabellarische Übersicht der Gebühren mit Zeitbeispielen.

4.2. Festsetzung der speziellen Zielorte

Gemäss Art. 6 Abs. 3 VgP kann der Stadtrat an speziellen Zielorten für das längerfristige Parkieren auch eine Benutzungsgebühr festlegen, wenn durch die ausgelösten Fahrten Verkehrsbehinderungen oder andere störende Auswirkungen auftreten. Mit «anderen störenden Auswirkungen» sind Lärmemissionen, Suchverkehr, wildes Parkieren und dergleichen gemeint. In Ausnahmefällen und wenn einfach kommunizierbar, ist dies mit zeitlichen Einschränkungen (Jahreszeiten oder Wochentage) möglich. Als spezielle Zielorte gelten insbesondere stark frequentierte Ausflugsziele und Sportanlagen.

Der Stadtrat kommt zum Schluss, dass die in Art. 6 Abs. 3 VgP genannten Kriterien an folgenden Zielorten erfüllt sind, weshalb dort in Zukunft neben der Kontrollgebühr auch eine Benutzungsgebühr erhoben wird (vgl. Art. 5 VVO VgP):

- Schützenwiese;
- Kantonsspital Winterthur (KSW);
- Schützenweiher;
- Wildpark Bruderhaus.

4.3 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsfrist von einem Jahr soll der Stadtpolizei die Möglichkeit geben, Erfahrungen zu sammeln und abweichende Betriebszeiten sowie Ausnahmen von der Parkzeitbeschränkung in einem einfachen Verfahren vorzunehmen. Nach Ablauf dieses Jahres werden die Ausnahmen in die Verordnung überführt werden.

5. Preisüberwachung

Gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) vom 20. Dezember 1985 (SR 942.20) hat die Legislative oder die Exekutive einer Gemeinde, welche für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung zuständig ist, vorgängig zur Preisfestlegung den Preisüberwacher anzuhören. Dies ist bei der vorliegenden Erhöhung der Parkierungsgebühren in der Stadt Winterthur erfolgt.

Der Preisüberwacher hat kürzlich in allen Schweizer Städten ab 20 000 Einwohnern die Gebühren für Strassenparkplätze erhoben und für Strassenparkplätze mit Parkautomaten (weisse Zone) empfohlene Schwellenwerte definiert: 1.50 Franken für 1 Stunde, 3 Franken für 2 Stunden, 6 Franken für 4 Stunden, 15 Franken für 12 Stunden, 30 Franken für 24 Stunden.

Der Preisüberwacher rät denn auch, diese nicht zu überschreiten (vgl. Beilage 6). Die Empfehlung des Preisüberwachers ist nicht bindend. Gemäss Artikel 14 PüG hat der Stadtrat indessen einen abweichenden Entscheid zu begründen.

Aus Sicht des Stadtrats berücksichtigt der Preisüberwacher die übergeordneten öffentlichen Interessen zu wenig, die hinter der Gebührenhöhe mit ihrer verkehrspolitisch und ökologisch wichtigen Lenkungswirkung stehen. Das Verkehrsnetz der Stadt Winterthur ist stark ausgelastet. Die Auswirkungen – insbesondere Stau, Lärm und Luftverschmutzung – belasten die Bevölkerung zunehmend. Die Höhe der Parkierungsgebühren ist eine wichtige verkehrspolitische und ökologische Lenkungsmöglichkeit, die mit der weiteren Differenzierung der Gebühren nach «Zentrumszonen», «Quartierzonen» und neu auch «speziellen Zielorten» wahrgenommen wird und eine Überschreitung der Schwellenwerte rechtfertigt. In Bezug auf das «übrige Stadtgebiet» werden die Schwellenwerte des Preisüberwachers eingehalten (vgl. Art. 6 VgP).

Im Unterschied zur pauschalen Empfehlung des Preisüberwachers ist der Stadtrat zudem der Meinung, dass bei Grossstädten mit erhöhtem Parkierungsdruck eine Differenzierung zu kleineren Städten vorgenommen werden darf, wodurch höhere Gebühren gerechtfertigt sein können. Bei wirksamem Wettbewerb könnten solche Preisunterschiede zwischen kleinen und grossen Städten aufgrund des Prinzips von Angebot und Nachfrage durchaus noch grösser ausfallen, was sich teilweise gerade bei Parkhäusern manifestiert.

Von der Empfehlung abgewichen und die Schwellenwerte überschritten haben aus diesen Beweggründen denn u.a. auch die Städte Zürich (Hochtarifzonen: 3 Franken pro Stunde), Basel (Gebiet A: 3 Franken pro Stunde, Gebiet B: 2 Franken pro Stunde), Bern (3 Franken pro Stunde), Luzern (Zentrum: 3 Franken pro Stunde) und St. Gallen (2 Franken pro Stunde).

Aufgrund der geografischen Lage und Grösse der Stadt Winterthur orientiert sich der Stadtrat schliesslich bei der Festsetzung der Parkgebühren weiterhin an einem Mittelweg zwischen der Stadt Zürich und den Städten in der Ostschweiz.

Aus diesen Gründen hält der Stadtrat an den geplanten Gebührenerhöhungen fest.

6. Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

Beilagen (öffentlich):

- 1. Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP)
- 2. Vollzugsverordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VVO VgP)
- 3. Vollzugsverordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VVO VgP) mit Kommentar
- 6. Medienmitteilung

Beilagen (nicht öffentlich):

- 4. Übersicht der Gebühren mit Zeitbeispielen
- 5. Antwortschreiben des Preisüberwachers



Fassung Stadtparlament der Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 31.10.2022

Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP)

vom 31. Oktober 2022 (Stand unbekannt)

Das Stadtparlament,

gestützt auf Art. 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 26.09.2021 (GO)1),

beschliesst

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Kontroll- und Benutzungsgebühren für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund.
- ² Parkplätze in Parkhäusern und Park and Ride-Anlagen unterstehen nicht dieser Verordnung.

Art. 2 Begriffe

- ¹ Gebührenpflichtige Parkplätze sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine zu entrichtende Gebühr gestattet ist.
- ² Motorfahrzeug im Sinn dieser Verordnung ist jedes Strassenfahrzeug mit eigenem Antrieb. Den Motorfahrzeugen werden Anhänger gleichgestellt.
- ³ Kontrollgebühr ist das Entgelt für die Bereitstellung der gebührenpflichtigen Parkplätze, die Wartung der Parkuhren und die Überwachung der Parkzeitbeschränkung.
- ⁴ Benutzungsgebühr ist das Entgelt für die Benutzung des öffentlichen Grundes im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs.

¹⁾ WS 1.1-1

^{*} Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

7.9-2 Stadt Winterthur

Art. 3 Kurzfristiges Parkieren in Stadt- und Quartierzentren

¹ In den Stadt- und Quartierzentren gemäss Art. 5 gilt das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während maximal 45 Minuten als kurzfristiges Parkieren.

Art. 4 Längerfristiges Parkieren in Stadt- und Quartierzentren

- ¹ In den Stadt- und Quartierzentren gemäss Art. 5 gilt das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während mehr als 45 Minuten als längerfristiges Parkieren, wofür neben einer Kontroll- auch eine Benutzungsgebühr erhoben wird.
- ² Die Kontrollgebühr beträgt Fr. 1.- für die ersten 45 Minuten und hernach Fr. 1.50 pro 60 Minuten.
- ³ Zusätzlich ist ab einer Dauer von 45 Minuten eine Benutzungsgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Sie beträgt grundsätzlich maximal Fr. 1.80, für schwere Motorwagen maximal Fr. 3.60 für jeweils 60 Minuten.

Art. 5 Stadtzentren und Quartierzentren

- ¹ Als Stadt- und Quartierzentren im Sinne dieser Verordnung werden die folgenden Gebiete gemäss Plänen im Anhang festgelegt:
- a. Zentrumszone Innenstadt (Anhang 1)
- b. Zentrumszone Neuhegi-Grüze (Anhang 2)
- c. Quartierzentrum Töss (Anhang 3)
- d. Quartierzentrum Wülflingen (Anhang 4)
- e. Quartierzentrum Seen (Anhang 5)
- f. Quartierzentrum Oberwinterthur (Anhang 6)
- ² Wo auf den Plänen Strassen oder Plätze als Grenze markiert sind, gehören diese zur betreffenden Zone.
- ³ In den beiden Zentrumszonen sind ausschliesslich gebührenpflichtige Parkplätze anzubieten. In den Quartierzentren können monetäre oder zeitlich bewirtschaftete Parkplätze geschaffen werden.

² Für das kurzfristige Parkieren wird nur eine Kontrollgebühr erhoben.

³ Die Kontrollgebühr beträgt Fr. 1.- für 45 Minuten. Für das weniger als 45 Minuten dauernde Parkieren wird die Kontrollgebühr vom Stadtrat festgesetzt. Sie beträgt in den Zentrumszonen mindestens Fr. -.50.

Stadt Winterthur 7.9-2

Art. 6 Übriges Stadtgebiet

¹ Im übrigen Stadtgebiet wird für das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz, unabhängig von der Dauer des Parkierens, grundsätzlich nur eine Kontrollgebühr erhoben.

³ An speziellen Zielorten kann der Stadtrat für das längerfristige Parkieren auch eine Benutzungsgebühr festlegen, wenn durch die ausgelösten Fahrten Verkehrsbehinderungen oder andere störende Auswirkungen auftreten. In Ausnahmefällen und wenn einfach kommunizierbar, ist dies mit zeitlichen Einschränkungen (Jahreszeiten oder Wochentage) möglich. Ihre Höhe richtet sich nach Art. 4 Abs. 3. Als spezielle Zielorte gelten insbesondere stark frequentierte Ausflugsziele und Sportanlagen.

Art. 7 Motorräder

- ¹ In den beiden Zentrumszonen können die Parkplätze für Motorräder gebührenpflichtig ausgestaltet werden.
- ² Motorräder haben, unabhängig von der Dauer des Parkierens, nur eine Kontrollgebühr zu entrichten. Die Kontrollgebühr beträgt Fr. -.50 pro 60 Minuten.
- ³ Im übrigen Stadtgebiet unterliegen Motorräder keiner Gebührenpflicht.

Art. 8 Art der Bewirtschaftung

- ¹ Die Kontroll- und Benutzungsgebühren können in bar oder mittels eines digitalen Bezahlsystems erhoben werden.
- ² Die Bewirtschaftung erfolgt über die elektronische Hinterlegung von Datum und Zeit, des bezahlten Betrags, der Zahlungsweise sowie eines Identifikationsmerkmals, namentlich der Parkplatznummer oder des Motorfahrzeugkennzeichens.

Art. 9 Vollzug

¹ Der Stadtrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen wie die maximale Parkierungsdauer, die Betriebszeiten der Parkuhren und die Gebühren für angebrochene Stunden.

² Die Kontrollgebühr beträgt Fr. 1.50 pro 60 Minuten.

7.9-2 Stadt Winterthur

² Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder der Parkzeitbeschränkung gestatten. Der Stadtrat ist weiter ermächtigt, bestimmte Kategorien von Motorfahrzeugen derselben Gebührenpflicht wie für die Motorräder gemäss Art. 7 zu unterstellen oder ganz von der Gebührenpflicht auszunehmen.

³ Der Stadtrat wird ermächtigt, die Festlegungen betreffend der Kontrollgebühren und das Maximum der Benutzungsgebühr der Teuerung anzupassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festlegung um mindestens 10% angestiegen ist.

Art. 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- ¹ Diese Verordnung tritt auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
- ² Neuhegi-Grüze (Art. 5 Abs. 1 lit. b) ist bis zum Datum der Inbetriebnahme der Querung Grüze eine Quartierzone.

Art. 11 Aufhebung früherer Erlasse

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. Januar 2005 aufgehoben.

Art. 12 Änderung des geltenden Rechts

- ¹ Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt ergänzt:
- Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (PBZ) vom 26.09.2021
 - Art. 11a Art der Bewirtschaftung
 - Abs. 1 Die Gebühren können in bar oder mittels eines digitalen Bezahlsystems erhoben werden.
 - Abs. 2 Die Bewirtschaftung erfolgt über die elektronische Hinterlegung von Namen, Adresse, Fahrzeugbezeichnung, Motorfahrzeugkennzeichen und Zahlungsweise der Bewilligungsinhaberin bzw. des Bewilligungsinhabers.
- b. Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkierverordnung, NPV) vom 26.09.2021
 - Art. 6a Art der Bewirtschaftung
 - Abs. 1 Die Gebühren können in bar oder mittels eines digitalen Bezahlsystems erhoben werden.

Stadt Winterthur 7.9-2

Abs. 2 Die Bewirtschaftung erfolgt über die elektronische Hinterlegung von Namen, Adresse, Fahrzeugbezeichnung, Motorfahrzeugkennzeichen und Zahlungsweise der Inhaberin bzw. des Inhabers.

7.9-2 Stadt Winterthur

Anhänge

Anhang 1: Plan Zentrumszone Innenstadt
Anhang 2: Plan Zentrumszone Neuhegi-Grüze
Anhang 3: Plan Quartierzentrum Töss
Anhang 4: Plan Quartierzentrum Wülflingen
Anhang 5: Plan Quartierzentrum Seen

Anhang 6: Plan Quartierzentrum Oberwinterthur

Stadt Winterthur 7.9-2

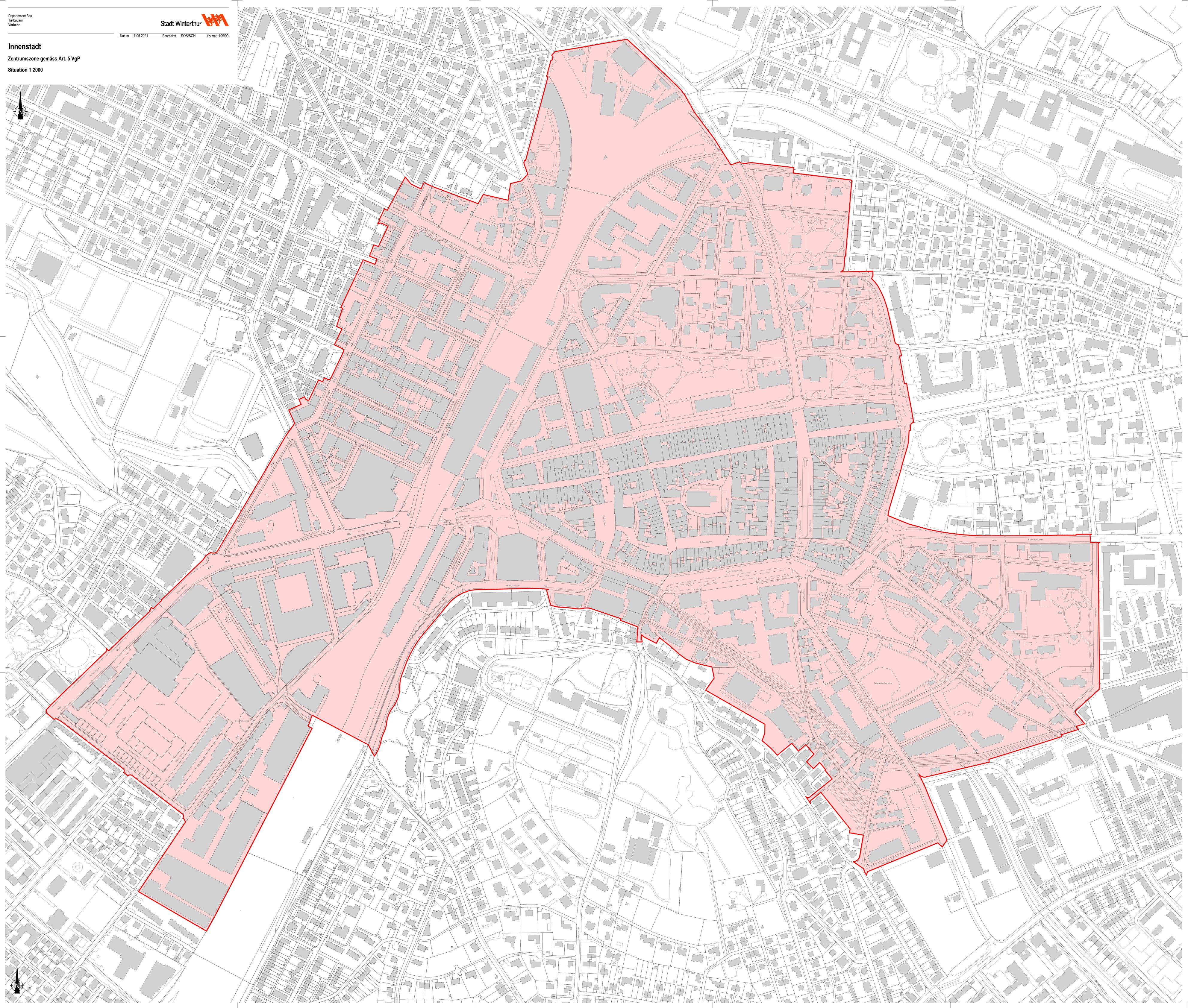
Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

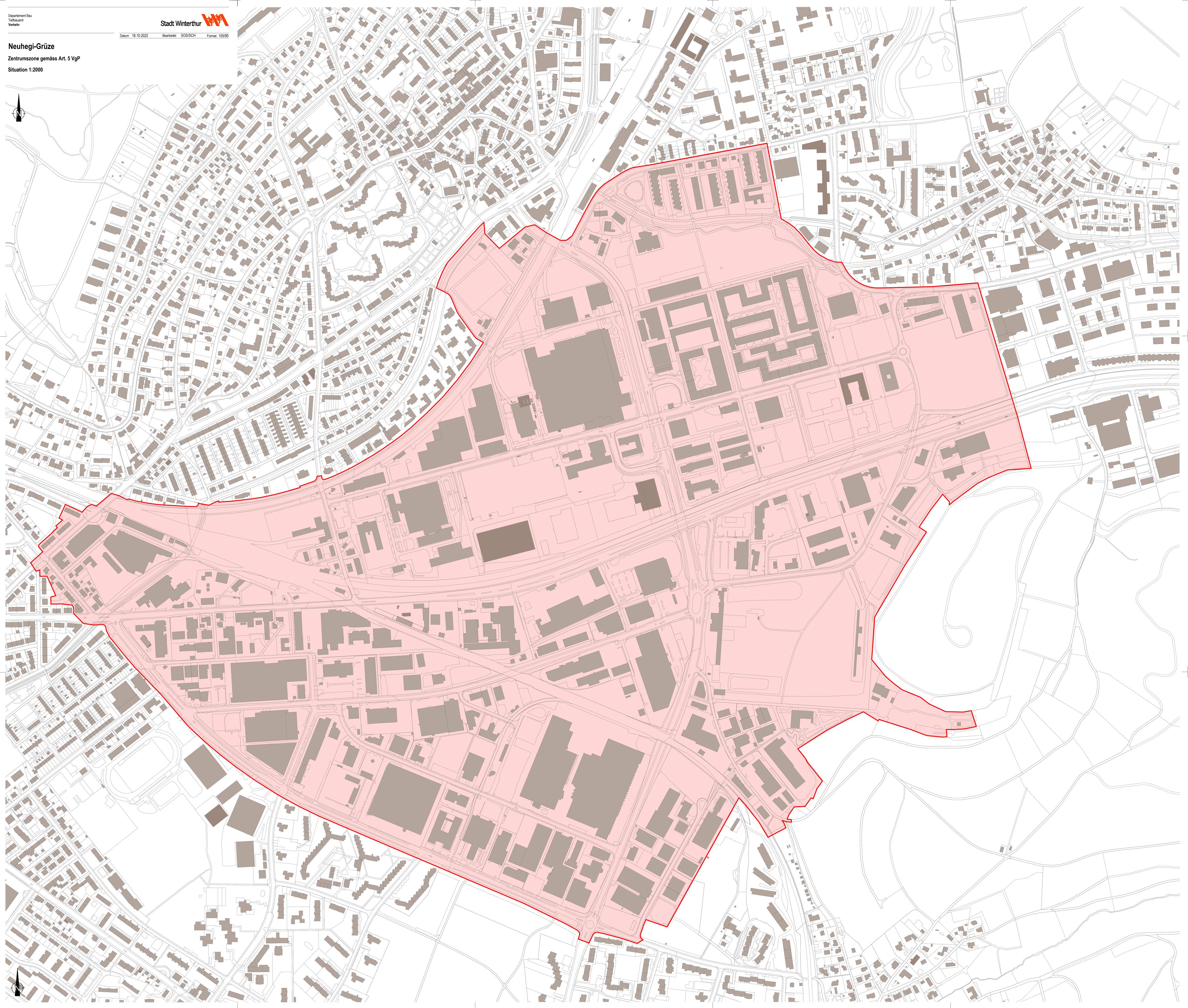
Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
31.10.2022	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	2022-26

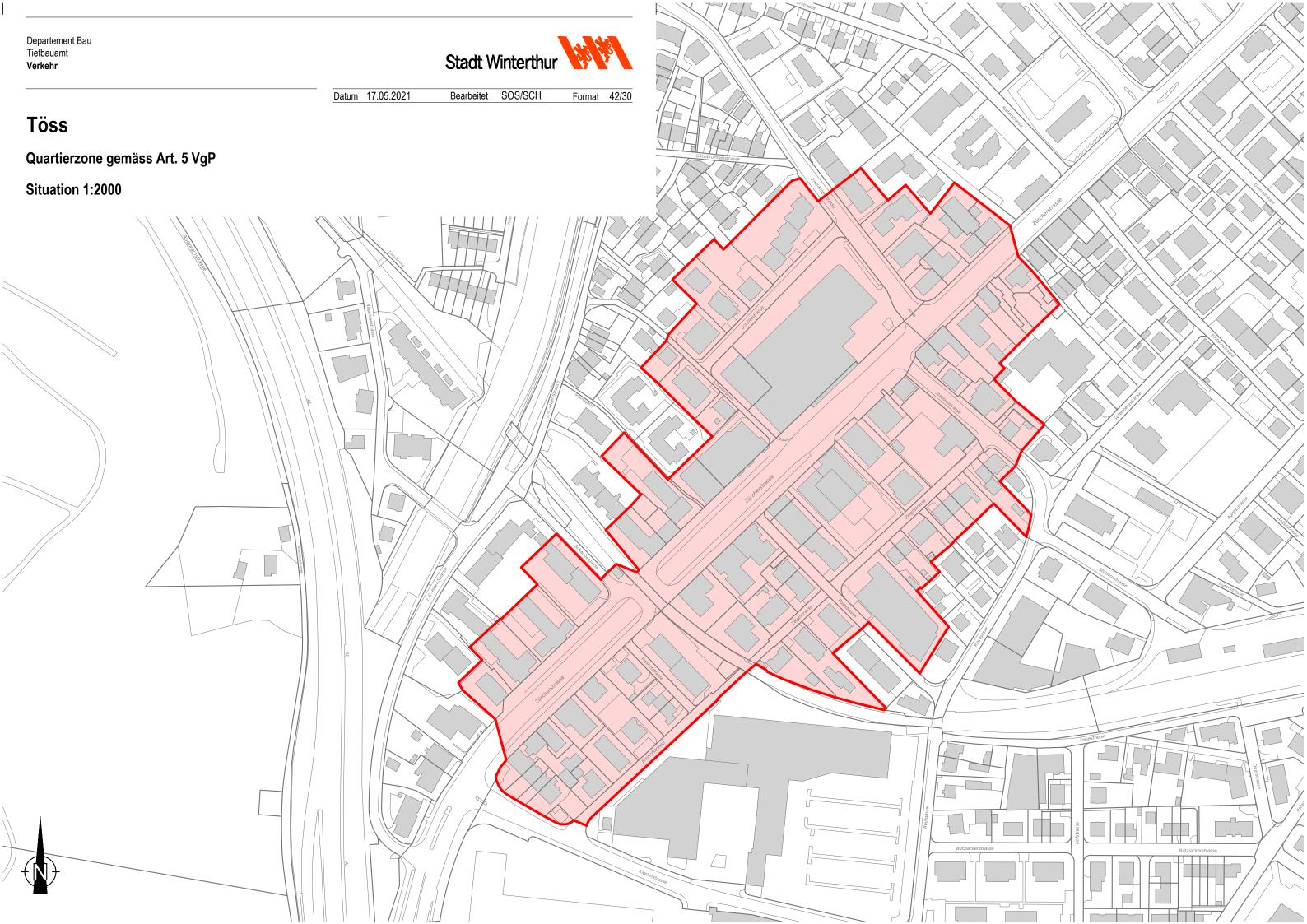
7.9-2 Stadt Winterthur

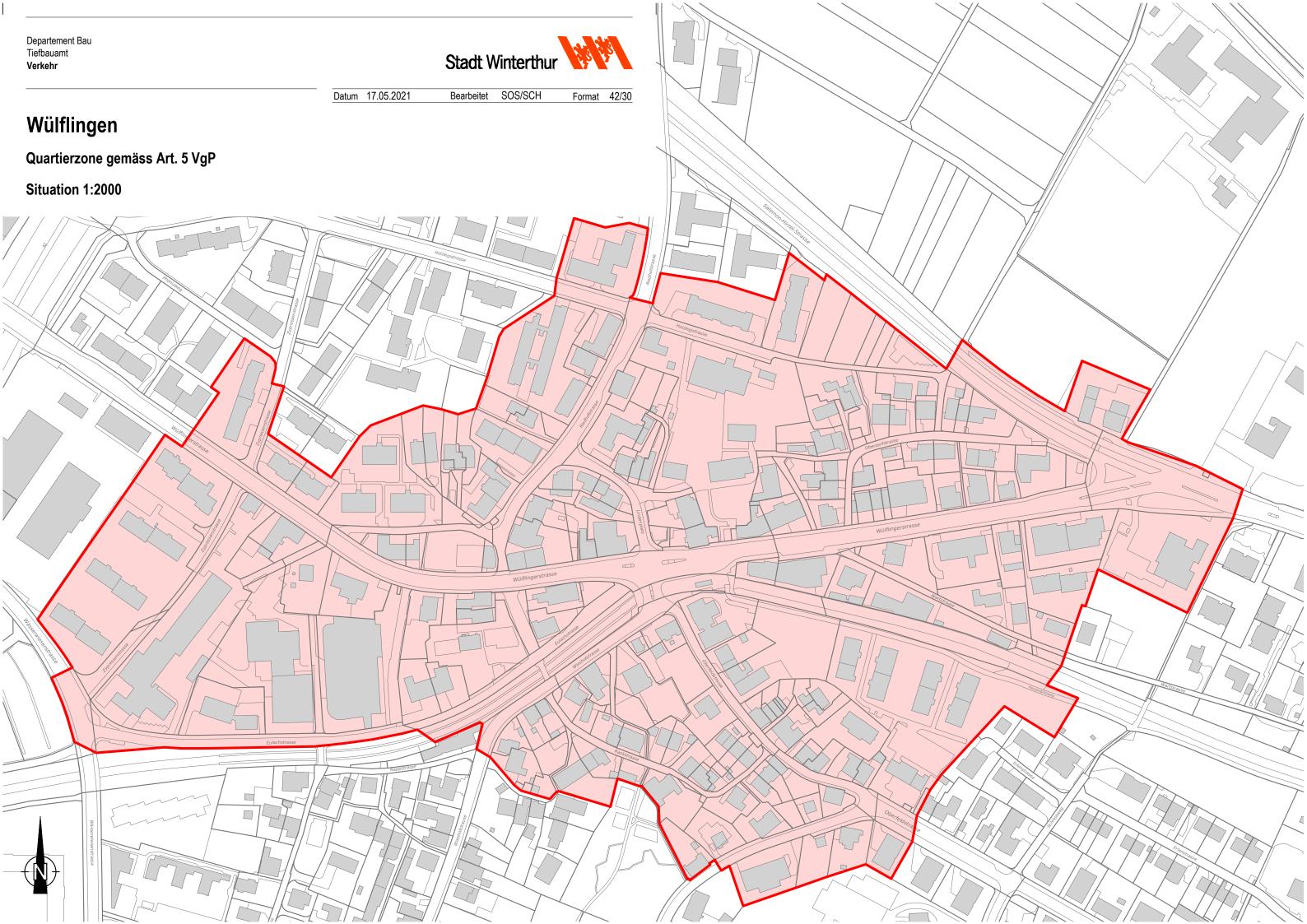
Änderungstabelle - Nach Artikel

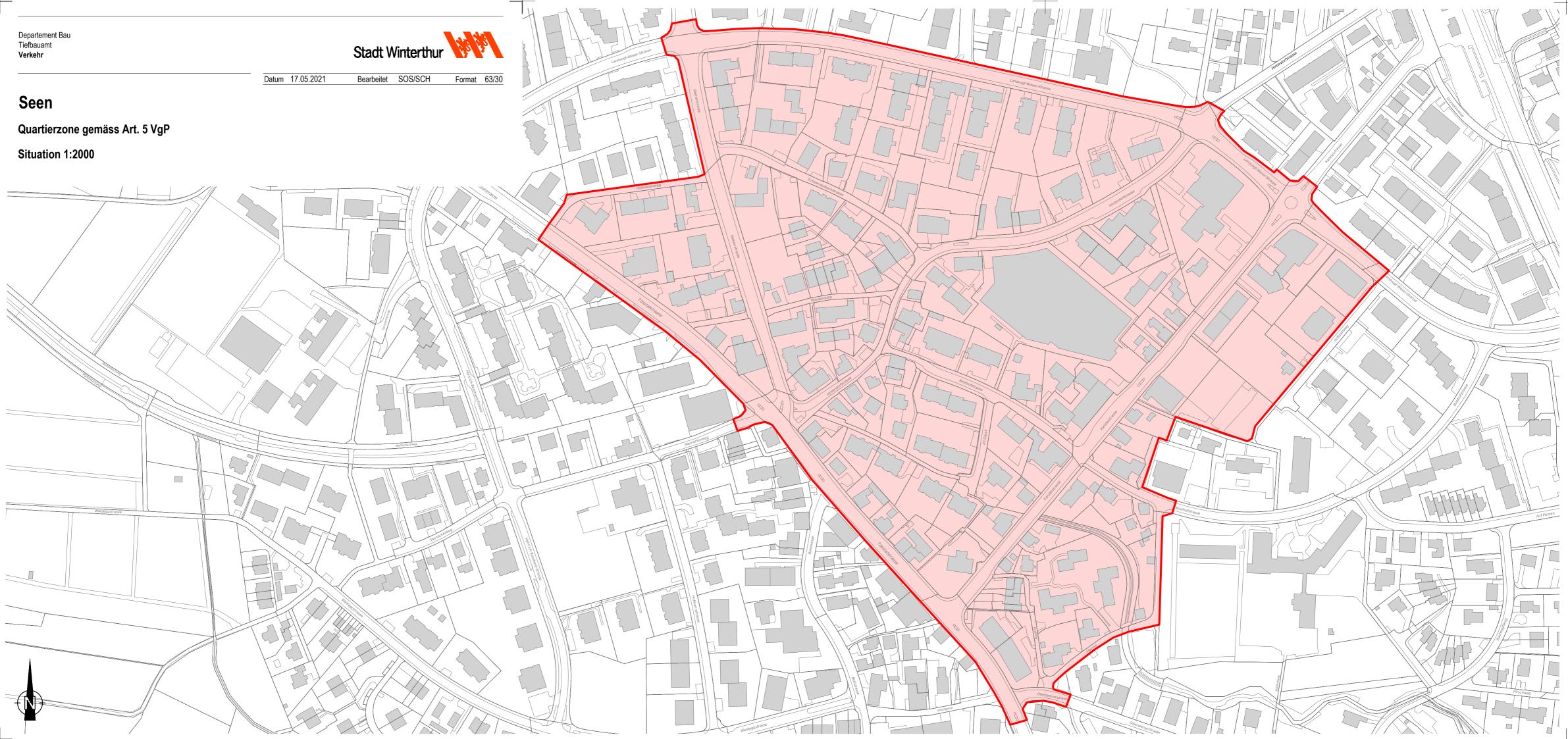
Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	31.10.2022	keine Angabe	Erstfassung	2022-26

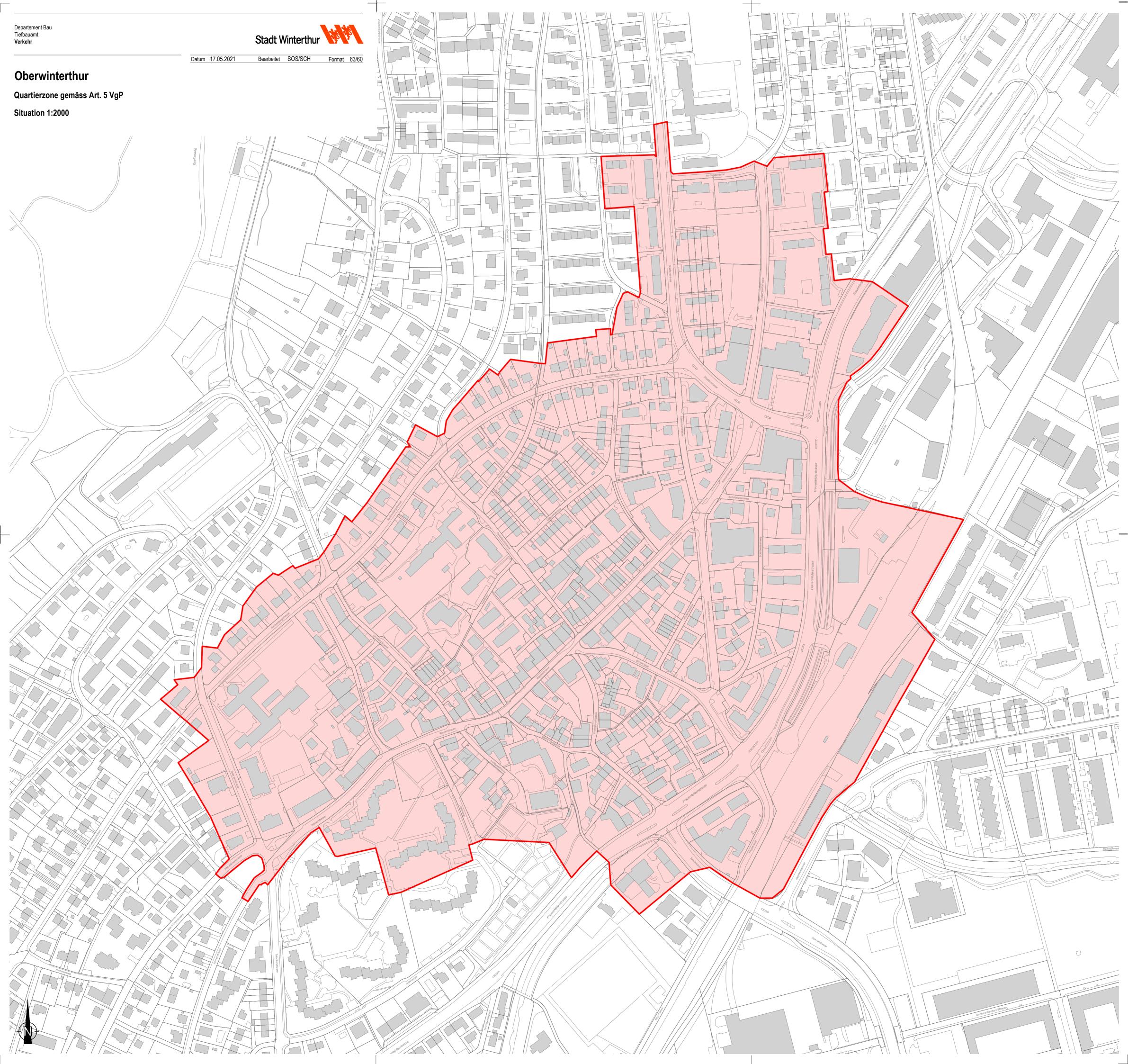














Vollzugsverordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund

Vollzugsverordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VVO VgP)

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Der Stadtrat.

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) vom 31. Oktober 2022,

beschliesst

Art. 1 Parkierungsbetrieb

- ¹ Die Gebührenpflicht gilt von Montag 07.00 Uhr bis Samstag 20.00 Uhr.
- ² Die maximale Parkierungsdauer in den Stadt- und Quartierzentren ist auf zwei Stunden beschränkt.
- ³ Ausnahmen von den Betriebszeiten und der Parkzeitbeschränkung sind im Anhang aufgeführt.

Art. 2 Gebühren für angebrochene Stunden

- ¹ Die Gebühren für angebrochene Stunden werden anteilsmässig berechnet.
- ² Die anteilsmässig berechnete Kontrollgebühr wird mit einer allfälligen Benutzungsgebühr addiert und auf Fr. 0.10 gerundet.

Art. 3 Kontrollgebühr

- ¹ Für das kurzfristige Parkieren beträgt die Kontrollgebühr in den Stadtzentren Fr. 0.50 für die ersten 10 Minuten und hernach Fr. 0.10 für jeweils 7 Minuten.
- ² In den Quartierzentren beträgt die Kontrollgebühr für das kurzfristige Parkieren Fr. 0.10 für jeweils 4.5 Minuten.

Art. 4 Benutzungsgebühr in den Stadt- und Quartierzentren

¹ Die Benutzungsgebühr beträgt für das längerfristige Parkieren von leichten Motorwagen pro 60 Minuten:

a. in den Stadtzentren: Fr. 1.50

b. in den Quartierzentren: Fr. 0.90

² Die Benutzungsgebühr beträgt für das längerfristige Parkieren von schweren Motorwagen pro 60 Minuten:

a. in den Stadtzentren: Fr. 3.00

b. in den Quartierzentren: Fr. 1.80

Art. 5 Benutzungsgebühr an speziellen Zielorten

- ¹ An nachfolgend aufgeführten Orten wird für das längerfristige Parkieren eine Benutzungsgebühr erhoben:
- a. Schützenwiese:
- b. Kantonsspital Winterthur (KSW);
- c. Schützenweiher;
- e. Wildpark Bruderhaus.

Art. 6 Motorräder

¹ Als Motorräder gelten Fahrzeuge gemäss Art. 14 der Eidgenössischen Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS).

Art. 7 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

- ¹ Motorfahrräder gemäss Art. 18 der Eidgenössischen Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.
- ² Für folgende Fälle sind keine Gebühren geschuldet:
- ärzte, Hebammen und anderes medizinisches Pflegepersonal bei Notfalleinsätzen;
- b. Einsätze der Stadtpolizei;
- begründete Einzelfälle gemäss Entscheid der Kommandantin oder des Kommandanten der Stadtpolizei.

² Die Benutzungsgebühr beträgt an diesen Orten Fr. 1.30 pro 60 Minuten.

Stadt Winterthur

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Diese Vollzugsverordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Art. 9 Übergangsbestimmung

¹ Die Kommandantin oder der Kommandant der Stadtpolizei kann in besonderen Fällen und während eines Jahres, namentlich auch an speziellen Zielorten, abweichende Betriebszeiten festlegen (in Stunden, nach Wochentagen oder Jahreszeiten) sowie Ausnahmen von der Parkzeitbeschränkung gestatten.

² Nach Ablauf der Übergangsfrist stellt das Departement Sicherheit und Umwelt Antrag an den Stadtrat, die Ausnahmen in die Verordnung (Anhang) aufzunehmen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Stadt Winterthur

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	

Kommentar zur Vollzugsverordnung VgP

Vollzugsverordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP)

Gestützt auf Art. 9 Abs. 1 VgP werden folgende Vollzugsbestimmungen erlassen:

Artikel der Vollzugsbestimmungen	Kommentare und Hinweise
Art. 1 Parkierungsbetrieb	Mit Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über das gebührenpflichtige
	Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) wird festgehalten, dass der
¹ Die Gebührenpflicht gilt von Montag 7.00 Uhr bis Samstag 20.00 Uhr.	Stadtrat die notwendigen Vollzugsbestimmungen, wie die maximale
	Parkierungsdauer und die Betriebszeiten der Parkuhren, erlässt.
² Die maximale Parkierungsdauer in den Stadt- und Quartierzentren ist auf	
zwei Stunden beschränkt.	Art. 1 Abs. 1 VVO VgP regelt die Betriebszeiten der Parkuhren. Die
3 Avenah mana yang dan Detriah anaitan yang dan Deulenaith acah mindungan ain dina	bisherigen Betriebszeiten werden beibehalten. Üblicherweise sind
³ Ausnahmen von den Betriebszeiten und der Parkzeitbeschränkung sind im	diese von Montag 07.00 Uhr bis Samstag 20.00 Uhr. Nur in
Anhang aufgeführt.	Ausnahmefällen sind diese täglich bzw. sogar nachtsüber in Betrieb.
	Art. 1 Abs. 2 VVO VgP regelt demzufolge die maximale
	Parkierungsdauer, welche sowohl in Stadtzentren, als auch in
	Quartierzonen eine maximale Parkierungsdauer vorsieht. Ziel ist es,
	damit den Pendlerverkehr zu reduzieren und eine hohe Fluktuation
	bei den Parkplätzen zu erwirken. In Quartierzonen werden monetär
	bewirtschaftet Parkplätze vorwiegend an hochfrequentierten Orten
	geschaffen werden, sodass auch in diesen Gebieten eine
	Maximaldauer von zwei Stunden erwünscht ist.
	Die Ausnahmen gemäss Art. 1 Abs. 3 VVO VgP werden nach Ablauf
	der Übergangsfrist von einem Jahr in den Anhang aufgenommen
	(vgl. Art. 9 VVO VgP). Bis dahin werden in besonderen Fällen,
	namentlich auch an speziellen Zielorten, die abweichenden
	Betriebszeiten (in Stunden, nach Wochentagen oder Jahreszeiten)
	sowie Ausnahmen von der Parkzeitbeschränkung von der
	Kommandantin oder vom Kommandanten der Stadtpolizei
	festgelegt.

Art. 2 Gebühren für angebrochene Stunden ¹ Die Gebühren für angebrochene Stunden werden anteilsmässig berechnet. ² Die anteilsmässig berechnete Kontrollgebühr wird mit einer allfälligen Benutzungsgebühr addiert und auf Fr. 0.10 gerundet.	berechnet werden. Art. 2 Abs. 2 VVO VgP konkt dem Zusammenrechnen der a allfälligen anteilsmässigen Be gerundet wird. Die kleinste Ei			
		gerundet wird. Die kleinste Einheit an den eingesetzten Parkautomaten ist 10 Rappen.		
Art. 3 Kontrollgebühren ¹ Für das kurzfristige Parkieren beträgt die Kontrollgebühr in den Stadtzentren Fr. 0.50 für die ersten 10 Minuten und hernach Fr. 0.10 für jeweils 7 Minuten.	vorgeschrieben wird, obliegt e treffen für das weniger als 45-	grundsätzlich durch Art. 3 und 4 VgP es dem Stadtrat, eine Regelung zu -minütige Parkieren. folgende Kontrollgebühr in den		
² In den Quartierzonen beträgt die Kontrollgebühr für das kurzfristige Parkieren Fr. 0.10 für jeweils 4.5 Minuten.	Kontrollgebühr	Parkierungsdauer		
raineteri i i. 0. 10 fui jewelis 4.3 Miliuteri.	Fr. 0.50	10 Minuten		
	Fr. 0.60	17 Minuten		
	Fr. 0.70	24 Minuten		
	Fr. 0.80	31 Minuten		
	Fr. 0.90	38 Minuten		
	Fr. 1.00	45 Minuten		

Art. 3 Abs. 2 VVO VgP sieht folgende Kontrollgebühr in den
Quartierzonen vor:

Kontrollgebühr	Parkierungsdauer
Fr. 0.10	4.5 Minuten
Fr. 0.20	9 Minuten
Fr. 0.30	13.5 Minuten
Fr. 0.40	18 Minuten
Fr. 0.50	22.5 Minuten
Fr. 0.60	27 Minuten
Fr. 0.70	31.5 Minuten
Fr. 0.80	36 Minuten
Fr. 0.90	40.5 Minuten
Fr. 1.00	45 Minuten

Art. 4 Benutzungsgebühr in Stadt- und Quartierzentren

In den Stadtzentren Fr. 1.50 In den Quartierzentren Fr. 0.90

In den Stadtzentren Fr. 3.00 In den Quartierzentren Fr. 1.80

Der Stadtrat wird in Art. 4 Abs. 3 VgP beauftragt, innerhalb des vorgegebenen Rahmens die Höhe der Benutzungsgebühren festzulegen. In der Verordnung wird zwischen leichten und schweren Motorwagen unterschieden.

Aktuell sind in Winterthur nur Parkuhren für leichte Motorwagen vorhanden. Im Hinblick auf mögliche Car-Parkplätze etc. wird aber bereits im aktuellen Zeitpunkt mit Art. 4 Abs. 2 VVO VgP eine rechtliche Grundlage für die Gebühren geschaffen.

¹ Die Benutzungsgebühr beträgt für das langfristige Parkieren von leichten Motorwagen pro 60 Minuten:

² Die Benutzungsgebühr beträgt für das langfristige Parkieren von schweren Motorwagen pro 60 Minuten:

Art. 5 Benutzungsgebühr an speziellen Zielorten 1 An nachfolgend aufgeführten Orten wird für das längerfristige Parkieren eine Benutzungsgebühr erhoben: a. Schützenwiese; b. Kantonsspital Winterthur (KSW); c. Schützenweiher; d. Wildpark Bruderhaus. 2 Die Benutzungsgebühr beträgt an diesen Orten Fr. 1.30 pro 60 Minuten.	Der Stadtrat wird in Art. 6 Abs. 3 VgP dazu befugt, spezielle Zielorte zu definieren und eine Benutzungsgebühr im vorgegebenen Rahmen festzulegen. An den in Art. 5 Abs. 1 VVO VgP genannten Orten führen die hohen Besucherfrequenzen zu Verkehrsbehinderungen oder anderen störenden Auswirkungen, die verkehrslenkende Massnahmen erfordern. Aufgrund der Übersichtlichkeit und der Transparenz werden diese speziellen Zielorte in der Vollzugsverordnung selbst aufgeführt. Sollten weitere spezielle Zielorte mit der Zeit hinzukommen, kann die Aufzählung in Art. 5 Abs. 1 VVO VgP ergänzt oder in einen Anhang überführt werden. Als Benutzungsgebühr wird in Art. 5 Abs. 2 VVO VgP Fr. 1.30 pro 60 Minuten festgelegt. Die Benutzungsgebühr ist gemäss Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Art. 4 Abs. 3 VgP ab einer Dauer von 45 Minuten zu entrichten.
Art. 6 Motorräder ¹ Als Motorräder gelten Fahrzeuge gemäss Art. 14 der Eidgenössischen Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS).	Es bleibt dem Stadtrat offen, künftig weitere Motorfahrzeuge den Motorrädern gleichzustellen. So wäre zum Beispiel denkbar, elektronische Lasten-Fahrräder, die ähnlich viel Platz in Anspruch nehmen, den Motorrädern gleichzustellen. Da der Begriff Motorräder gemäss Art. 14 VTS verwendet wird, sind entsprechend auch Kleinmotorräder gebührenpflichtig, sobald in der Stadt Winterthur Motorradparkplätze geschaffen wurden, so zum Beispiel auch «Elektro-Rikschas».
Art. 7 Ausnahmen von der Gebührenpflicht ¹ Motorfahrräder gemäss Art. 18 der Eidgenössischen Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) sind von der Gebührenpflicht ausgenommen. ² Für folgende Fälle sind keine Gebühren geschuldet: a. Ärzte, Hebammen und anderes medizinisches Pflegepersonal bei Notfalleinsätzen;	In besonderen Fällen ist der Stadtrat gestützt auf Art. 9 Abs. 2 VgP befugt, Ausnahmen von der Gebührenpflicht zu gestatten. Zu unterscheiden sind zwei Arten von Ausnahmen. Solche aufgrund der Fahrzeugkategorie und solche aufgrund von Personengruppen. In Art. 7 Abs. 1 VVO VgP werden diejenigen Fahrzeuge, welche keine Gebühr zu entrichten haben, aufgeführt. Um neuen Fahrzeugtypen, welche auf den Markt kommen könnten, zu umfassen, werden die Kategorien lediglich umschrieben.

- b. Einsätze der Stadtpolizei;
- c. begründete Einzelfälle gemäss Entscheid der Kommandantin oder des Kommandanten der Stadtpolizei.

In Art. 5 Abs. 2 VVO VgP werden die Personengruppen aufgelistet, welche eine Ausnahme darstellen und von der Gebührenpflicht ausgenommen sind. Es handelt sich hierbei vor allem um Arbeitsgruppen, welche bei medizinischen Notfalleinsätzen auf einen Parkplatz angewiesen sind und Mitarbeitende der Stadtpolizei im Einsatz. Eine abschliessende Aufzählung der Ausnahmen der Gebührenpflicht ist nicht möglich, sodass auch hier eine Entscheidung im Einzelfall getroffen werden muss. Aufgrund der Sachnähe soll dies durch das Kommando der Stadtpolizei entschieden werden.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Diese Vollzugsverordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Art. 9 Übergangsbestimmung

- ¹ Die Kommandantin oder der Kommandant der Stadtpolizei kann in besonderen Fällen und während eines Jahres, namentlich auch an speziellen Zielorten, abweichende Betriebszeiten festlegen (in Stunden, nach Wochentagen oder Jahreszeiten) sowie Ausnahmen von der Parkzeitbeschränkung gestatten.
- ² Nach Ablauf der Übergangsfrist stellt das Departement Sicherheit und Umwelt Antrag an den Stadtrat, die Ausnahmen in die Verordnung (Anhang) aufzunehmen.

Nach Art. 10 VgP entscheidet der Stadtrat über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung. Ziel soll es sein, die neue Verordnung zusammen mit den vorliegenden Vollzugsbestimmungen per 1. Mai 2023 in Kraft zu setzen.

Die Ausnahmen von Art. 1 Abs. 3 VVO VgP richten sich beispielsweise an Marktfahrer, welche mit zu grossen Autos nicht in Parkhäuser können, jedoch ihr Fahrzeug länger als 2 Stunden abstellen müssen. Ebenso könnte dies Schausteller, Handwerker, etc. betreffen.

Durch die Delegation an die Kommandantin oder den Kommandanten der Stadtpolizei kann schneller auf Parkierungsdruck reagiert werden, indem die Betriebszeiten und oder Parkzeitbeschränkungen bestimmter Parkplätze angepasst werden können. Besondere Fälle sind zum Beispiel Parkplätze an Veranstaltungsorten (z.B. Stadion Schützenwiese), Ausflugszielen oder in Kernzonen wie der Altstadt

Die Übergangsfrist von einem Jahr soll der Stadtpolizei die Möglichkeit geben, Erfahrungen zu sammeln und abweichende Betriebszeiten sowie Ausnahmen von der Parkzeitbeschränkung in einem einfachen Verfahren vorzunehmen. Nach Ablauf dieses Jahres werden die Ausnahmen in die Verordnung überführt werden.